

§ 1

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an die Organe der Staatsgewalt und an alle staatlichen Institutionen zu wenden, um durch ihre Vorschläge zur besseren Arbeit auf allen Gebieten unseres wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus und des Staatsapparates beizutragen sowie gegen ungesetzliche Maßnahmen und schlechte Arbeitsweise von Mitarbeitern oder Dienststellen des Staatsapparates Beschwerde zu führen. Die schnelle Erledigung der Vorschläge und Beschwerden wird dadurch gefördert, daß sich die Bürger an diejenige Dienststelle wenden, zu deren Wirkungsbereich die in dem Vorschlag oder der Beschwerde aufgeworfene Frage gehört, insbesondere mit Fragen örtlichen Charakters an die örtlichen Organe der Staatsgewalt. Wenn Beschwerden zugleich an mehrere Dienststellen gerichtet werden, führt dies zu unnötiger Mehrarbeit und Verzögerung in der Erledigung.

§ 2

Die persönliche Verantwortung für die Organisierung der Entgegennahme und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen wird übertragen:

- a) in den Ministerien dem Minister, in den Staatssekretariaten dem Staatssekretär;
- b) in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden den Vorsitzenden der Räte;
- c) in allen anderen Dienststellen und Institutionen dem Leiter.